

## Das Branntwein-Monopol.

### Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers.

Zu der Verordnung des Bundesrats über eine Regelung des Verkehrs mit Branntwein liegen nunmehr Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vor. Danach besteht die Reichsbranntweinstelle aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Sitz ist Berlin. Die laufenden Geschäfte der Reichsbranntweinstelle erledigt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Beirat besteht aus Regierungsvertretern und Vertretern der beteiligten Gewerbe. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle beruft den Beirat und leitet seine Beratungen. Die Ueberführung von Branntwein in ein Zollauschlussgebiet (Freihafen), einen Freibeizirk oder ein Zollager ist nur mit Genehmigung der Spiritus-Zentrale zulässig.

Die Direktivbehörden haben der Reichsbranntweinstelle bis zum 15. Mai 1916 ein Verzeichnis aller in ihrem Geschäftsbereich liegenden Brennereien zu übersenden, die am 17. April 1916 in Betrieb gewesen sind oder den Betrieb nach dem 16. April 1916 aufgenommen haben. In dem Verzeichnis nicht berücksichtigte Brennereien, die in dem Betriebsjahre 1915/16 nach dem 16. April den Betrieb aufnehmen, sind in den ersten fünf Tagen des auf die Betriebsaufnahme folgenden Monats der Reichsbranntweinstelle namhaft zu machen. Kleinbrennereien sind in die Verzeichnisse nur insoweit aufzunehmen, als ihre Erzeugung 10 Hektoliter Alkohol im Betriebsjahre nicht übersteigt. Brennereien, deren Erzeugung nach der Verordnung deren Vorschriften nicht unterliegt, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Die in der Verordnung festgesetzte Absatz- und Vergällungsbeschränkung sowie die vorgeschriebene Lieferungs- und Anzeigepflicht bezieht sich nicht auf Branntwein, der bis zum 16. April 1916 unvollständig vergällt worden ist oder dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April 1916 beantragt und bis zum 10. Mai 1916 erfolgt ist. Ist die unvollständige Vergällung nicht bis zum 10. Mai 1916 erfolgt, so unterliegt der Branntwein der Absatz- und Vergällungsbeschränkung; er ist nachträglich anzumelden. Von der Lieferungs- und Anzeigepflicht ist auch solcher Branntwein ausgenommen, der nach der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung ohne Vergällung steuerfrei abgelassen ist. Die Anzeige nach der Verordnung über unversteuerten und unverzollten Branntwein ist der Spirituszentrale nach bestimmtem Muster ohne besondere Aufforderung zu erstatten. Die Anleitung auf dem Muster ist zu beachten. Die Steuerstelle hat dem zur Anzeige Verpflichteten auf Verlangen Auskunft über die in dessen Gewahrsam befindlichen Branntweinmengen nach den amtlichen Büchern und Abfertigungspapieren zu geben. Vordrucke für die Anzeige sind bei der Spirituszentrale kostenlos erhältlich. Die Anzeige über versteuerten oder verzollten Branntwein ist ohne besondere Aufforderung zu erstatten. Die Anmeldung hat sich auch auf verarbeiteten, zum Genusse bestimmten oder dazu geeigneten Branntwein zu erstrecken. Branntweinmengen, die insgesamt nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol enthalten, sind von der Anmelde- und Lieferungsspflicht ausgenommen. Ist der Bestand größer, so sind die gesamten Mengen anzuzeigen; doch ist eine Teilmenge, die nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol enthält, von der Lieferungsspflicht ausgenommen.

Wer aus dem Ausland Branntwein in Fässern oder Kesselwagen einführt, ist verpflichtet, der Spiritus-Zentrale, unter Angabe von Art und Menge — tunlichst in Litern Alkohol — der Umschließungsart, des Einkaufspreises und des Bestimmungsortes, unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung, Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Spiritus-Zentrale weiter zu leiten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat den Eingang des Branntweins und dessen Lagerungsort unverzüglich der Spiritus-Zentrale anzuzeigen. Wer aus dem Ausland Branntwein einführt, hat ihn an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Die Spiritus-Zentrale setzt den Uebernahmepreis für den übernommenen Branntwein fest. Wer zur Lieferung von Branntwein an die Spiritus-Zentrale verpflichtet ist, hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern. Es ist verboten, Branntwein, der von der Spiritus-Zentrale bezogen wird, zu anderen, als den im Bestellschein angegebenen Zwecken zu verwenden. Die Vorschriften der Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Menge des hergestellten und auf die Art der Feststellung des steuerpflichtigen Branntweins keine Anwendung auf Branntwein, der ausschließlich aus Obst, Beeren oder Rückständen davon, aus Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon gewonnen ist. Von den Vorschriften der Verordnung wird ferner unverschnittener Arrak und Rum ausgenommen. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird ermächtigt, von den Vorschriften der Verordnung Ausnahmen zuzulassen.